

ximaler Umweltbelastungen das wichtigste Instrument des Umweltschutzes im gewerblich-industriellen Bereich.

Durch die Zulassung unterschiedlicher Emissionsstandards bei Altanlagen ist u. U. ein größerer Umweltschutzeffekt pro eingesetzter Mitteleinheit zu erzielen als bei Festlegung eines einheitlichen Standards. Um die Wettbewerbsneutralität zu sichern, sollten jedoch zumindest alle Neuanlagen einheitlich nach dem Stand der Technik minimale Schadstoffmengen emittieren.

Bei Altanlagen ist die Erfüllung eines bestimmten Standards bei verschiedenen Produzenten infolge z. B. des stark unterschiedlichen Alters und technischen Zustandes der Produktionsanlagen mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden. In diesem Fall ist bei Zulassung unterschiedlicher Standards u. U. ein größerer Umweltschutzeffekt pro eingesetzter Mitteleinheit erzielbar.

Die Effizienz des Mitteleinsatzes betrifft auch die Fristigkeit der Umweltschutzmaßnahmen. Da gerade in diesem neuen Bereich der Technologie der Fortschritt teilweise sehr rasch vor sich geht, hängt die Erzielung eines maximalen Umweltschutzeffektes über die Zeit gesehen von der Wahl des richtigen Zeitpunktes für bestimmte Investitionen und Schutzmaßnahmen ab. Es besteht die Gefahr, daß durch voreilig getroffene Entscheidungen bedeutende Mittel irreversibel gebunden sind, die wenige Jahre später u. U. eine größere Schutzwirkung erzielt hätten. Andererseits darf aber auch die Dringlichkeit einzelner Maßnahmen nicht übersehen werden.

Insbesondere dort, wo österreichische Unternehmen in der Umwelttechnologie besonders innovativ sind, kann der Stand der Technik rascher verbessert werden. Infolge positiver externer Effekte, v. a. auf Exporte und Beschäftigung, ist eine Förderung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und der praktischen Erprobung der Verfahren angezeigt. Der Umweltschutz wird so auch zu einem wichtigen Bereich der Technologiepolitik.

1.2.5. Allgemeine Verbindlichkeit und „Kooperationsprinzip“

Eine verstärkte Bedachtnahme auf die Umweltauswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten erfordert Verhaltensänderungen bei Produzenten und Konsumenten. Solche Verhaltensänderungen können entweder auf freiwilliger oder auf allgemein verpflichtender Basis erfol-

gen. Eine Zwischenstufe stellt das Instrument wirtschaftlicher Anreize dar.

Zweifellos kommt der freiwilligen Verhaltensänderung gerade in Situationen, die raschen Veränderungen in den Einschätzungen und Bewertungen unterliegen, eine große Bedeutung zu. In diesem Sinne kann z. B. von freiwilligen Selbstbeschränkungen eine Vorbildwirkung auf andere Akteure ausgehen und so das Verständnis für notwendige Maßnahmen gefördert werden. Positiv sind auch Abkommen zwischen Produzenten, Importeuren und Behörden zum Zwecke des Umweltschutzes zu bewerten. Andererseits dürfen aber als notwendig erkannte Maßnahmen nicht von der Bereitschaft zu freiwilliger Kooperation abhängig gemacht werden. Da die Nichtbeteiligung an der Kooperation aus der Sicht des einzelnen Konkurrenten „rational“ sein kann, ist die Dauerhaftigkeit der Verhaltensänderung nicht gesichert. Durchgreifende und umfassende Verbesserungen können daher oft nur von allgemein verbindlichen, d. h. etwa staatlichen Regelungen, die im Bedarfsfall auch erzwungen werden können, erreicht werden. Nur die allgemeine Verbindlichkeit ist in der Lage, die Wettbewerbsneutralität von Regelungen des Umweltschutzes zu gewährleisten.

1.2.6. Entscheidungsprozesse

In sehr vielen Bereichen des Umweltschutzes ist der Wissensstand über Sachverhalte und Kausalzusammenhang trotz stark intensivierter Messungs- und Forschungstätigkeit nach wie vor unzureichend. Daher kommt der Umweltmessung und -forschung auch in Zukunft eine entscheidende umweltpolitische Bedeutung zu. Bei Gefahr im Verzug ist es allerdings nicht immer möglich, die umfassende Kenntnis aller Zusammenhänge zur Voraussetzung für die Ergreifung von Maßnahmen zu machen. In einer solchen Situation sollten die Maßnahmen und Aktionen so gestalten werden, daß neue Erkenntnisse der Umweltforschung auch nachträglich berücksichtigt werden können.

Der Umweltschutz ist laut Bundesverfassung als Zielsetzung in allen Verwaltungsmaterien wahrzunehmen. Dabei können sich bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren Konflikte bei der Berücksichtigung verschiedener öffentlicher und privater Interessen ergeben. Allgemein akzeptierte Problemlösungsregeln für die entsprechenden